

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1969

Nummer 79

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061 212	2. 12. 1969	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)	872
611	24. 11. 1969	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG)	878

2128
2061
212

**Gesetz
über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten
(PsychKG)**

Vom 2. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Hilfen
für psychisch Kranke

§ 2 Aufgabe

§ 3 Anspruch auf Hilfen

§ 4 Umfang der Hilfen

§ 5 Träger der Hilfen

§ 6 Zusammenarbeit

Dritter Abschnitt

Vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke

§ 7 Besondere Aufgabe

§ 8 Durchführung der Aufgabe

Vierter Abschnitt

Untersuchung

§ 9 Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Fünfter Abschnitt

Unterbringung

1. Unterabschnitt

Begriff und Voraussetzungen

§ 10 Begriff der Unterbringung

§ 11 Voraussetzungen der Unterbringung

2. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12 Sachliche Zuständigkeit

§ 13 Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

§ 14 Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 15 Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 16 Anhörung

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 17 Sofortige Unterbringung

§ 18 Einstweilige Unterbringung

§ 19 Sonstige Unterbringung

§ 20 Bestimmung der Unterbringungsdauer

§ 21 Fortdauer der sonstigen Unterbringung

§ 22 Entscheidung des Gerichts

§ 23 Sofortige Beschwerde

§ 24 Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung

4. Unterabschnitt

Betreuung während der Unterbringung

§ 25 Eingangsuntersuchung

§ 26 Ärztliche Heilbehandlung

§ 27 Schriftverkehr

§ 28 Besuchskommissionen

§ 29 Beurlaubungen

5. Unterabschnitt

Beendigung der Unterbringung

§ 30 Vorläufige Entlassung

§ 31 Endgültige Entlassung

§ 32 Aufhebung von Entscheidungen über die Unterbringung

§ 33 Freiwilliger Krankenhaus- oder Anstaltsaufenthalt

Sechster Abschnitt

Nachgehende Hilfe für psychisch Kranke

§ 34 Besondere Aufgabe

§ 35 Durchführung

§ 36 Mitwirkung bei der vorläufigen Entlassung

Siebenter Abschnitt

Kosten

§ 37 Kosten der Hilfen für psychisch Kranke

§ 38 Kosten der Unterbringung

§ 39 Kosten der ärztlichen Heilbehandlung

§ 40 Gerichtskosten

§ 41 Kostenentscheidung bei Ablehnung des Unterbringungsantrages

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 42 Einschränkung von Grundrechten

§ 43 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Hilfen für psychisch Kranke, die Personen gewährt werden, bei denen Anzeichen einer psychischen Störung, einer Psychose, einer Suchtkrankheit oder eines Schwachsinn bestehen oder die an einer dieser Störungen oder Erkrankungen leiden oder gelitten haben,
2. die Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt für Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Allgemeingefährdung auf Grund einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder eines Schwachsinn bestehen, und
3. die Unterbringung von Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder an Schwachsinn leiden und dadurch sich selbst oder die Allgemeinheit erheblich gefährden, sowie das in Ausführung des Artikels 104 des Grundgesetzes zu beachtende gerichtliche Verfahren.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Hilfen
für psychisch Kranke

§ 2

Aufgabe

Die Hilfen sollen Personen aller Altersstufen mit psychischen Störungen oder Erkrankungen durch individuelle, ärztlich geleitete Beratung und Betreuung befähigen, ein der Gemeinschaft angepaßtes Leben zu führen. Sie sind als vorsorgende und als nachgehende Hilfe zu gewähren. Befinden sich die in Satz 1 genannten Personen in ärztlicher Behandlung, werden die Hilfen erforderlichenfalls begleitend gewährt.

§ 3

Anspruch auf Hilfen

Die Hilfen sind zu gewähren, sobald dem Träger dieser Hilfen durch begründeten Antrag bekannt wird, daß die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Umfang der Hilfen

Art, Ausmaß und Dauer der Hilfen richten sich, soweit dieses Gesetz nicht bestimmte Maßnahmen vorschreibt, nach der Besonderheit des Einzelfalles.

§ 5

Träger der Hilfen

(1) Die Hilfen obliegen den Kreisen und kreisfreien Städten — Gesundheitsämtern — als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

(2) Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen führt der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Hilfen zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn einzelne Maßnahmen eines Trägers der Hilfen zur Erfüllung der Aufgabe nicht geeignet oder nicht ausreichend erscheinen.

§ 6

Zusammenarbeit

Der Träger der Hilfen soll mit den in Betracht kommenden Organisationen, den psychiatrischen Krankenhäusern, den Ärzten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung und Ergänzung der eigenen Maßnahmen zusammenarbeiten.

Dritter Abschnitt

Vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke

§ 7

Besondere Aufgabe

Die vorsorgende Hilfe soll insbesondere dazu beitragen, daß bei einer Störung oder beginnenden Erkrankung der Betroffene rechtzeitig ärztlich behandelt wird, und sicherstellen, daß im Zusammenwirken mit der Behandlung fürsorgerische Möglichkeiten und Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 8

Durchführung der Aufgabe

(1) Zur Durchführung der vorsorgenden Hilfe sind bei den Gesundheitsämtern regelmäßige Sprechstunden unter der Leitung eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes abzuhalten. Sie dienen dazu, im Einzelfall festzustellen, ob und in welcher Weise geholfen werden kann, ob eine Beratung Erfolg gehabt hat oder ob weitere Betreuungsmaßnahmen zu treffen sind.

(2) Erforderlichenfalls sind auch Hausbesuche durchzuführen. Die Beauftragten des Gesundheitsamtes haben das Recht, zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Wohnung, in der die betroffene Person lebt, zu betreten.

(3) Die vorsorgende Hilfe soll sich auch auf eine Verhaltensunterweisung des häuslichen Personenkreises erstrecken.

Vierter Abschnitt

Untersuchung

§ 9

Maßnahmen des Gesundheitsamtes

(1) Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine Person wegen einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder wegen Schwachsinn sich selbst schwerwiegenden persönlichen Schaden zuzufügen oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden droht, kann das Gesundheitsamt diese Person zu einer Untersuchung in der Sprechstunde des Gesundheitsamtes auffordern. Folgt die Person der Aufforderung nicht, ist möglichst ein Hausbesuch durchzuführen. Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder untunlich oder kann während des Hausbesuches die erforderliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Person erneut aufzufordern. Folgt die Person dieser Aufforderung nicht, kann das Gesundheitsamt sie durch die örtliche Ordnungsbehörde zur Untersuchung vorführen lassen. Die Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen.

(2) In den Aufforderungen nach Absatz 1 ist der betroffenen Person anheimzustellen, sich in die Behandlung eines von ihr unverzüglich namentlich anzugebenden Arztes ihrer Wahl zu begeben und diesen Arzt zu ermächtigen, das Gesundheitsamt von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten. Sobald das Gesundheitsamt unterrichtet ist, hat es von weiteren Maßnahmen nach Absatz 1 abzusehen.

(3) Das Gesundheitsamt hat die Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Untersuchung durch das Gesundheitsamt aus Gründen, die eine besondere Eilbedürftigkeit rechtfertigen, beantragt. Absatz 2 findet dann keine Anwendung.

(4) Das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 teilt das Gesundheitsamt der untersuchten Person und der örtlichen Ordnungsbehörde, sofern sie einen Antrag nach Absatz 3 gestellt hat, mit. Die Mitteilung an die untersuchte Person kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand sein würde. Begibt sich die betroffene Person nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt das Gesundheitsamt den Untersuchungsbefund dem behandelnden Arzt auf Anforderung mit.

Fünfter Abschnitt

Unterbringung

1. Unterabschnitt

Begriff und Voraussetzungen

§ 10

Begriff der Unterbringung

(1) Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein abgeschlossenes psychiatrisches Krankenhaus, einen abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke eingewiesen wird und dort verbleibt.

(2) Steht die unterzubringende Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der Wille desjenigen maßgebend, dem die gesetzliche Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten zusteht. Ist einer geschäftsunfähigen Person ein Pfleger bestellt, so ist dessen Wille maßgebend, wenn er das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes hat.

§ 11

Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die Unterbringung von Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder an Schwachsinn leiden, ist nur zulässig, wenn und solange durch ihr krankhaftes Verhalten gegen sich oder andere eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Die Unterbringung ist auch dann zulässig, wenn nach dem krankhaften Verhalten eine nicht anders abwendbare gegenwärtige Gefahr besteht, daß die betroffene Person Selbstmord begeht oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.

(2) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Absatz 1 besteht dann, wenn sich die Krankheit so auswirkt, daß ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt wegen der Unberechenbarkeit des Kranken zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.

(3) Die Unterbringung kann nur angeordnet werden, wenn keine Maßnahmen nach § 126a StPO oder § 42b StGB getroffen worden sind. Ist eine Person nach diesem Gesetz untergebracht, sind Maßnahmen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Die Anordnung auf Unterbringung nach Absatz 1 ist in diesem Fall aufzuheben.

2. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Sachliche Zuständigkeit

Die Unterbringung wird auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde vom Amtsgericht angeordnet. Dem Antrag soll das Zeugnis eines Arztes beigelegt werden.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

(1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, deren Unterbringung beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Befindet sich die Person bereits in einem Krankenhaus oder einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Krankenhaus oder die Anstalt liegt.

(2) Für eilige auf Grund dieses Gesetzes zu treffende Anordnungen ist neben dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht auch das Gericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für solche Anordnungen hervortritt. Das Gericht hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht die getroffenen Anordnungen mitzuteilen.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Krankenhaus oder die Anstalt liegt.

(4) Das Gericht kann nach Anhörung der örtlichen Ordnungsbehörde aus wichtigen Gründen die Sache an ein anderes Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Sache bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht; ist dieses der Bundesgerichtshof, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 14

Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 15

Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Das nach § 13 zuständige Amtsgericht hat der Person, deren Unterbringung beantragt ist, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Beiordnung unterbleibt oder wird aufgehoben, wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt ist.

(2) Die Beiordnung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft des Unterbringungsbeschlusses oder dem sonstigen Abschluß des Unterbringungsverfahrens.

(3) Hat die Person, deren Unterbringung beantragt ist, keinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten, und ist

- a) sie geschäftsunfähig oder
- b) mit ihr eine Verständigung wegen ihres Geisteszustandes nicht möglich oder
- c) mit ihr die Verständigung nach ärztlicher Äußerung nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand durchführbar,

so ist der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Pfleger für das Unterbringungsverfahren. Hiervon ist er unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Anhörung

(1) Das Gericht, gegebenenfalls das ersuchte Gericht, hat sich einen persönlichen Eindruck von der Person, deren Unterbringung beantragt ist, zu verschaffen und sie mündlich anzuhören. Die Vorführung des Anzuhörenden kann angeordnet werden.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn eine Verständigung mit dem Anzuhörenden wegen seines Geisteszustandes nicht möglich oder wenn sie nach ärztlicher Begutachtung nicht ohne erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Anzuhörenden ist.

(3) Hat die Person, deren Unterbringung beantragt ist, einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist auch dieser zu hören; bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, sind die Elternteile zu hören, denen die Sorge für die Person zusteht; ist die Person, deren Unterbringung beantragt ist, verheiratet, so ist, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nur mit erheblicher Verzögerung möglich ist. Die Anhörung des gesetzlichen Vertreters ist unverzüglich nachzuholen.

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 17

Sofortige Unterbringung

(1) In Fällen, die eine sofortige Unterbringung notwendig machen, kann die örtliche Ordnungsbehörde diese ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist. Will die örtliche Ordnungsbehörde in der Beurteilung über die Voraussetzungen für eine sofortige Unterbringung von einem vorgelegten ärztlichen Zeugnis abweichen, hat sie das Gesundheitsamt zu beteiligen.

(2) Nimmt die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung vor, ist sie verpflichtet, unverzüglich beim Amtsgericht einen Antrag auf Unterbringung zu stellen. Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unterbringung folgenden Tages durch das Gericht angeordnet, so ist die betroffene Person durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei Krankenhäusern oder Anstalten mit selbständigen Abteilungen durch den leitenden Abteilungsarzt zu entlassen.

§ 18

Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen,

so kann das Gericht die einstweilige Unterbringung bis zu einer Dauer von längstens zwei Monaten anordnen, wenn und solange

- a) dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Person, die untergebracht werden soll, oder zur Erhebung anderer Beweise erforderlich ist, oder
- b) das Gericht auf Grund der vorhandenen Beweismittel eine nur vorübergehende Unterbringung für nötig erachtet, eine unverzügliche Unterbringung aber notwendig ist.

(2) Eine einstweilige Unterbringung kann bereits angeordnet werden, bevor der unterzubringende Person gemäß § 15 ein Rechtsanwalt beigeordnet ist; die Beordnung muß in diesem Falle unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Die einstweilige Unterbringung kann auch angeordnet werden, bevor die Maßnahmen nach § 16 durchgeführt worden sind. Diese sind unverzüglich nachzuholen. Bei der betroffenen Person haben sie spätestens innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen.

(4) Nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen kann durch weitere gerichtliche Anordnung die einstweilige Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden, falls dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand erforderlich ist.

(5) Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer für die einstweilige Unterbringung ist die betroffene Person durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhaus- oder Anstaltsabteilungen durch den leitenden Abteilungsarzt zu entlassen, es sei denn, daß zum gleichen Zeitpunkt eine Unterbringungsanordnung nach den §§ 19 und 20 wirksam wird.

§ 19

Sonstige Unterbringung

Abgesehen von Fällen der einstweiligen Unterbringung darf das Gericht die Unterbringung nur anordnen, nachdem ein Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes, der den Unterzubringenden untersucht hat, und eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt sind.

§ 20

Bestimmung der Unterbringungsdauer

In der Entscheidung, die eine sonstige Unterbringung nach § 19 anordnet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem über die Fortdauer der Unterbringung vom Amts wegen zu entscheiden ist. Die Höchstdauer der Frist beträgt bei Suchtkranken sowie bei psychisch Gestörten, deren Störung in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, ein Jahr, bei voraussichtlich lange dauernden Psychosen oder bei Schwachsinn zwei Jahre.

§ 21

Fortdauer der sonstigen Unterbringung

(1) Für das Verfahren über die Fortdauer der Unterbringung gelten die §§ 14 bis 16 und § 20 entsprechend. Es ist ein Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes einzuholen. Die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, ist zu hören.

(2) Wird die Fortdauer der Unterbringung nicht bis zu dem gemäß § 20 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergebrachte durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhaus- oder Anstaltsabteilungen durch den leitenden Abteilungsarzt zu entlassen.

Von der Entlassung sind zu benachrichtigen:

1. das Gericht,
2. das Gesundheitsamt,
3. der Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat, und
4. die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 22

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet in Unterbringungssachen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Wird die

Verlängerung der einstweiligen Unterbringung oder die sonstige Unterbringung angeordnet, so kann das Gericht die Art der Unterbringung regeln und hierbei auch das Krankenhaus oder die Anstalt bezeichnen.

(2) In Unterbringungsverfahren getroffene Gerichtsentscheidungen sind bekanntzumachen:

1. der betroffenen Person,
2. dem Rechtsanwalt der betroffenen Person,
3. den nach § 16 Abs. 3 zu hörenden Personen,
4. einer Person, die das Vertrauen der betroffenen Person genießt,
5. der örtlichen Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, und
6. dem Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt.

(3) Eine Entscheidung, die einen Unterbringungsantrag ablehnt, ist nur der örtlichen Ordnungsbehörde und der betroffenen Person bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachung an die betroffene Person kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß.

(5) Der Bekanntmachung muß eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beigelegt werden.

§ 23

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die sofortige Beschwerde steht den in § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten zu. Gegen eine Entscheidung, durch die der Antrag auf Unterbringung abgelehnt wird, kann nur die örtliche Ordnungsbehörde sofortige Beschwerde einlegen.

§ 24

Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung

(1) Eine gerichtliche Entscheidung, die die Unterbringung oder deren Fortdauer anordnet oder die Art der Unterbringung regelt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Anordnung der Unterbringung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor seiner Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt ist.

(4) Die gerichtlichen Entscheidungen werden von der örtlichen Ordnungsbehörde vollzogen.

4. Unterabschnitt

Betreuung während der Unterbringung

§ 25

Eingangsuntersuchung

(1) Der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt hat die sofortige ärztliche Untersuchung der auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen Person zu veranlassen.

(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß die Unterbringungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt

1. die örtliche Ordnungsbehörde, die die Unterbringung veranlaßt hat,
2. den Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat,
3. das Gesundheitsamt und
4. das Gericht

unverzüglich zu unterrichten und die betroffene Person sofort zu beurlauben.

(3) In Krankenhäusern oder Anstalten mit selbständigen Abteilungen treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 den leitenden Abteilungsarzt.

§ 26

Ärztliche Heilbehandlung

(1) Während der Unterbringung wird eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotene und rechtlich zulässige Heilbehandlung vorgenommen, soweit dies mit dem Zweck der Unterbringung vereinbar ist.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit wesentlich verändern, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person und mit Zustimmung des Gerichtsärztlichen Ausschusses vorgenommen werden. Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen können, sowie bei Minderjährigen ist für die Einwilligung der Wille des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 27

Schriftverkehr

(1) Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten an seinen gesetzlichen Vertreter, an den ihm beigeordneten oder den mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalt, an Behörden oder an eine Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden.

(2) Abgesehen von Absatz 1 kann der Schriftverkehr des Untergebrachten zur ärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes eingesehen werden.

(3) Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgegeben werden, wenn sich aus der Weiterleitung für den Untergebrachten erhebliche Nachteile ergeben würden; soweit der Untergebrachte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, sind diese Mitteilungen den Eltern oder dem Vormund bzw. dem Pfleger zu übergeben.

(4) Schriftliche Mitteilungen an den Untergebrachten können zurückgehalten werden, wenn sie geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder den Zweck der Unterbringung zu gefährden. Im Falle der Zurückhaltung ist der Absender zu verständigen oder die schriftliche Mitteilung zurückzusenden.

§ 28

Besuchskommissionen

(1) Der Innenminister beruft Besuchskommissionen, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, die Krankenhäuser und Anstalten, in denen Personen nach diesem Gesetz untergebracht sind, besuchen und daraufhin überprüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. Dabei können untergebrachte Personen Wünsche oder Beschwerden vortragen.

(2) Jede Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem Innenminister einen Besuchsbericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor, der auch Wünsche oder Beschwerden von Untergebrachten mit einer Stellungnahme der Kommission zu berücksichtigen hat. Eine Zusammenfassung der Besuchsberichte übersendet der Innenminister dem Landtag Nordrhein-Westfalen erstmals zum 1. Februar 1971, sodann mindestens alle zwei Jahre.

(3) Den Besuchskommissionen müssen angehören:

1. ein staatlicher Medizinalbeamter,
2. ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt und
3. ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, oder ein Richter.

Der Innenminister kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommission, bestellen.

(4) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 29

Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zehn Tagen kann der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt vornehmen.

5. Unterabschnitt

Beendigung der Unterbringung

§ 30

Vorläufige Entlassung

(1) Das Gericht kann die vorläufige Entlassung einer nach § 19 untergebrachten Person anordnen. Es soll die vorläufige Entlassung mit Auflagen über die Inanspruchnahme der nachgehenden Hilfe für psychisch Kranke verbinden. Daneben kann das Gericht andere Auflagen, insbesondere die Verpflichtung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ärztlichen Anordnungen zu befolgen, aussprechen. Erfüllt der vorläufig Entlassene diese Auflagen nicht oder nicht vollständig oder hat sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert, kann das Gericht die vorläufige Entlassung widerrufen.

(2) Vor der vorläufigen Entlassung sind der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt und die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu hören. Dabei hat sich der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt darüber zu äußern, welche Maßnahmen der nachgehenden Hilfe für psychisch Kranke angebracht sind und ob ärztliche Weiterbehandlung erforderlich ist.

(3) Vorläufige Entlassung und Widerruf sind vom Gericht jeweils neben den in § 22 Abs. 2 Genannten dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

§ 31

Endgültige Entlassung

(1) Die vorläufig entlassene Person ist endgültig entlassen, wenn das Gericht die vorläufige Entlassung nicht bis zu dem nach § 20 bestimmten Zeitpunkt widerrufen hat.

(2) Ist für eine vorläufig entlassene Person der nach § 20 bestimmte Zeitpunkt noch nicht eingetreten, so entscheidet das Gericht über die endgültige Entlassung vor Eintritt des Zeitpunktes, wenn nach Stellungnahme des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit einer erneuten Unterbringung nicht zu erwarten ist. Die örtliche Ordnungsbehörde ist zu hören. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Aufhebung von Entscheidungen über die Unterbringung

(1) Die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist vor Eintritt des nach § 18 Abs. 1 und Abs. 4, § 20 oder § 21 bestimmten Zeitpunktes von Amts wegen aufzuheben, wenn die Unterbringungsvoraussetzungen weggefallen sind. Nach Aufhebung der Entscheidung hat der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhäusern und Anstaltsabteilungen der leitende Abteilungsarzt die betroffene Person zu entlassen.

(2) Anträge der in § 22 Abs. 2 Genannten auf Aufhebung oder Änderung der Unterbringungsanordnung sind in jedem Falle zu prüfen und zu bescheiden. Im übrigen findet § 22 Anwendung.

(3) Ist der Antrag von der untergebrachten Person gestellt, so kann von einem Bescheid abgesehen werden, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrages ergibt, daß wegen des Geisteszustandes der untergebrachten Person eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist.

§ 33

Freiwilliger Krankenhaus- oder Anstaltsaufenthalt

Verbleibt die bisher untergebrachte Person nach Aufhebung der Unterbringungsanordnung gemäß § 32 oder Eintritt der Entlassungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 auf Grund rechtswirksamer

Einwilligung weiter in dem Krankenhaus oder der Anstalt, ist durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt dem Gericht, der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Gesundheitsamt Mitteilung zu machen.

Sechster Abschnitt

Nachgehende Hilfe für psychisch Kranke

§ 34

Besondere Aufgabe

(1) Aufgabe der nachgehenden Hilfe ist es, den Personen, die aus der Unterbringung oder einer sonstigen stationären psychiatrischen Behandlung entlassen wurden, durch individuelle, ärztlich geleitete Beratung und Betreuung den Übergang in das Leben außerhalb des Krankenhauses oder der Anstalt und die Anpassung an die Gemeinschaft zu erleichtern.

(2) Ist die vorläufige Entlassung nach § 30 von Auflagen über eine ärztliche Behandlung abhängig gemacht worden, gehört es zur Aufgabe der nachgehenden Hilfe, die Einhaltung dieser Auflagen zu überwachen.

§ 35

Durchführung

(1) Die nachgehende Hilfe ist in enger Zusammenarbeit mit der Außenfürsorge von Krankenhäusern und Anstalten, in die Personen nach diesem Gesetz eingewiesen werden, durchzuführen. § 8 findet entsprechende Anwendung. Sprechstunden und Hausbesuche können nach Absprache mit dem Träger der Hilfe für das Gesundheitsamt von der Außenfürsorge wahrgenommen werden.

(2) In der nachgehenden Hilfe ist insbesondere nach Ablauf einer vorläufigen Entlassung die betroffene Person erforderlichenfalls über die Folgen einer Unterbrechung der notwendigen ärztlichen Behandlung eindringlich zu belehren.

§ 36

Mitwirkung bei der vorläufigen Entlassung

(1) Ist die vorläufige Entlassung durch das Gericht nach § 30 davon abhängig gemacht worden, daß der Betroffene sich in ärztliche Behandlung begibt, hat der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter unverzüglich Name und Anschrift des Arztes dem Krankenhaus oder der Anstalt, in der er untergebracht war, mitzuteilen.

(2) Der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt übersendet umgehend einen ärztlichen Entlassungsbericht dem behandelnden Arzt. Gleichzeitig ist eine Zweitschrift des Entlassungsberichtes unter Angabe des behandelnden Arztes dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(3) Der behandelnde Arzt hat das Gesundheitsamt zu unterrichten, wenn die ärztlichen Anordnungen von dem vorläufig Entlassenen nicht eingehalten werden oder eine ärztliche Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt

Kosten

§ 37

Kosten der Hilfen für psychisch Kranke

Die Kosten der Hilfen für psychisch Kranke einschließlich der Untersuchung nach § 9 tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 38

Kosten der Unterbringung

(1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Anstalt

trägt der Untergebrachte, soweit sie nicht einem Unterhaltspflichtigen, einem Träger der Sozialversicherung, einem Träger der Sozialhilfe oder einem anderen zur Last fallen.

(2) Die Kosten einer einstweiligen Unterbringung sind von der Staatskasse zu tragen, wenn der Antrag auf Anordnung der Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

(3) Hat das Verfahren ergeben, daß ein begründeter Anlaß zur Antragstellung nicht vorlag, so kann das Gericht die Kosten der einstweiligen Unterbringung ganz oder teilweise der Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt, auferlegen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die in der Hauptsache ergehende Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der einstweiligen Unterbringung zu tragen hat. Über die Kosten ist auch zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen.

(5) Die Entscheidung über die Kosten der einstweiligen Unterbringung ist mit der sofortigen Beschwerde selbständig anfechtbar.

§ 39

Kosten der ärztlichen Heilbehandlung

Die Kosten einer ambulanten oder stationären ärztlichen Behandlung trägt die betroffene Person, soweit sie nicht einem Unterhaltspflichtigen, einem Träger der Sozialversicherung, einem Träger der Sozialhilfe oder einem anderen zur Last fallen.

§ 40

Gerichtskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden Kosten nicht erhoben.

§ 41

Kostenentscheidung bei Ablehnung des Unterbringungsantrages

Lehnt das Gericht den Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde auf Unterbringung ab, so hat es zugleich die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, und die baren Auslagen des Verfahrens der Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt, aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Anlaß zur Stellung des Antrags nicht vorlag. Die Höhe der Auslagen des Betroffenen wird auf dessen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Für das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 42

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 370) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 872.

611

Gesetz

**über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen
zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
(GrEstStrukturG)**

Vom 24. November 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), werden auf Antrag ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks, das unmittelbar zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte verwendet werden soll,
wenn
die Betriebsstätte in einem Gebiet liegt oder liegen wird, dessen unzureichende Wirtschaftskraft oder dessen unausgewogene Wirtschaftsstruktur der Verbesserung bedarf und
die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine Gesellschaft, an der Körperschaften und (oder) Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, wenn die geplante Verwendung mittelbar oder unmittelbar geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur eines Gebietes im Sinne der Nummer 1 zu verbessern;
3. der Erwerb eines Grundstücks durch die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH;
4. der Erwerb eines Grundstücks,
 - a) das zum Bergbauanlagevermögen nach § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Anpassung und Gesun-

dung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — gehört, wenn der Erwerb einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient sowie volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern oder

- b) wenn der Erwerb einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, dient;

5. der Erwerb eines Grundstücks im Wege einer Enteignung nach den §§ 33 bis 35 des Kohlegesetzes;

6. der Erwerb eines Grundstücks, der dadurch verwirklicht wird, daß

- a) eine Kapitalgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft unter den in § 11 Abs. 1, 5 und 6 des Kohlegesetzes genannten Voraussetzungen umgewandelt wird oder
- b) zwei Gesellschaften unter den in § 12 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, 5 und 6 des Kohlegesetzes genannten Voraussetzungen verschmolzen werden.

§ 2

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheids gestellt werden.

(2) Der Antragsteller muß bei dem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle einreichen, in welcher bestätigt wird, daß

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1

- a) das Gebiet, in welchem die Betriebsstätte errichtet oder erweitert werden soll, als Gebiet im Sinne des § 1 Nr. 1 anzuerkennen ist und
- b) die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern;

2. in den Fällen des § 1 Nr. 2

- a) das Gebiet, in welchem das Grundstück liegt, als Gebiet im Sinne des § 1 Nr. 1 anzuerkennen ist und
- b) die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Gesellschaft, an der Körperschaften und (oder) Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, geplante Verwendung des Grundstücks mittelbar oder unmittelbar geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebiets zu verbessern;

3. in den Fällen des § 1 Nr. 4a

der Erwerb einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient sowie volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern;

4. in den Fällen des § 1 Nr. 4b

der Erwerb einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, dient.

(3) In den Fällen des § 1 Nrn. 6a und b ist die Bescheinigung einzureichen, welche nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 des Kohlegesetzes der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle erteilt.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2, wenn der Erwerber das Grundstück von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH erworben hat oder nachweist, daß er von der Aktionsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (BAnz. Nummer 59 vom 29. März 1967) in der Fassung der Ergänzungen vom 23. Februar 1968 (BAnz. Nummer 46 vom 6. März 1968) und vom 21. Mai 1968 (BAnz. Nummer 102 vom 1. Juni 1968) benannt worden ist. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes werden hierdurch nicht berührt;
2. im Falle des § 1 Nr. 3;
3. im Falle des § 1 Nr. 4 Buchstabe a, wenn das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen bereits nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Kohlegesetzes vom Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt worden ist;
4. in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 3

Der Erwerber eines Grundstücks, der Steuerfreiheit nach § 1 Nrn. 1 und 2 in Anspruch nimmt, muß dem zuständigen Finanzamt gegenüber schriftlich versichern, daß er das erworbene Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu dem steuerbegünstigten Zweck verwenden wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 22 des Grunderwerbsteuergesetzes, § 189d der Reichsabgabenordnung) ausgestellt wird.

§ 4

(1) Die Steuer für die Erwerbsvorgänge nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist nachzuerheben, wenn das Grundstück nicht innerhalb der in § 3 genannten Frist zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist.

(2) Der Erwerbsvorgang unterliegt schon vor Ablauf der in § 3 genannten Frist der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. Der Erwerber muß dies dem zuständigen Finanzamt mitteilen.

(3) Als nachzuerhebende Steuer gilt die Grunderwerbsteuer nach § 13 Abs. 1 und 2 und der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Nrn. 6a und b am 1. Januar 1969 in Kraft. § 1 Nrn. 1 bis 3 treten am 31. Dezember 1974 außer Kraft. Ist die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1968 entstanden und der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu zwei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar geworden, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) § 1 Nrn. 6a und b gilt für solche Fälle, in denen die Umwandlung oder Verschmelzung nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1972 beschlossen worden ist. War der Steuerbescheid bei der Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Düsseldorf, den 24. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für den

Innenminister
Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1969 S. 878.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.